

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick

5330 A (4/22)

Dienstanweisung
über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen
beim Betreten des Amtsgerichts Köpenick
(Kontrollordnung)



I.	Allgemeines	3
II.	Zuständigkeit für die Eingangskontrollen	<u>3</u>
III.	Art und Umfang der Kontrollen.....	3
1.	<i>Generelle Regelungen</i>	<i>3</i>
2.	<i>Regelung von Sonderfällen.....</i>	<i><u>4</u></i>
3.	<i>Mitarbeitende diplomatischer Vertretungen</i>	<i>5</i>
4.	<i>Angehörige von Dienstleistungsunternehmen</i>	<i>5</i>
IV.	Verbotsbestimmungen	5
1.	<i>Verbotene Gegenstände</i>	<i>5</i>
2.	<i>Aufbewahrung</i>	<i>6</i>
3.	<i>Polizeiliche Überprüfung</i>	<i>6</i>
V.	Inkrafttreten	6
	<i>Anlage 1</i>	<i>7</i>
	<i>Anlage 2</i>	<i>8</i>
	<i>Anlage 3</i>	<i>9</i>
	<i>Anlage 4</i>	<i>10</i>

I. Allgemeines

Ziel dieser Kontrollordnung ist es, die Art und den Umfang der Zutrittskontrollen beim Aufsuchen des Amtsgerichts Köpenick zu regeln. Sie gilt für alle Besucher des Gerichtsgebäudes mit Ausnahme der Mitarbeiter des Amtsgerichts Köpenick (sofern diese bekannt sind oder sich ausweisen können), d. h. zum Beispiel für rechtsuchendes Publikum, Angehörige rechtsberatender Berufe, Zeugen und Sachverständige, Mitarbeiter von im Gerichtsgebäude tätigen Firmen.

II. Zuständigkeit für die Eingangskontrollen

Die Eingangskontrollen sind eigenverantwortlich durch die Justizwachtmeister des Amtsgerichts Köpenick beim Betreten des Gebäudes durchzuführen.

III. Art und Umfang der Kontrollen

1. Generelle Regelungen

- (1) Die Wachtmeister sind berechtigt, alle Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligter) hinsichtlich deren Identität und ihrer mitgeführten Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt IV der Kontrollordnung verbotene Gegenstände) zu kontrollieren.
- (2) Zur Personenfeststellung sind neben dem Personalausweis auch sonstige behördliche Dokumente mit Lichtbild (z. Bsp. Reisepässe, Führerscheine, Schwerbehindertenausweise, Aufenthaltstitel) geeignet. Dabei kann es sich auch um abgelaufene Personaldokumente oder Personaldokumente anderer Staaten handeln, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und die Identifikation des Besuchers möglich ist.
Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o.ä. (z. Bsp. Zeitkarten der BVG, Ausweise des Roten Kreuzes usw.) sind nicht zur Identifikation geeignet.
- (3) Personen, die sich nicht ausweisen können, haben über den Grund ihres Besuches Auskunft zu geben. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. kein Grund für das Betreten des Dienstgebäudes, unangemessenes Verhalten, Verweigerung der Personenkontrolle) kann der Zutritt zum Dienstgebäude verweigert werden.
- (4) Taschen und Behältnisse sind im Beisein der zu kontrollierenden Person einzusehen. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt IV der Kontrollordnung verbotene Gegenstände zu überprüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn der Inhalt von Taschen und Behältnissen nicht vollständig eingesehen werden kann, sind die Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis zu gestatten oder den Inhalt auf dem

Kontrolltisch auszubreiten.

- (5) Die Besucher sollen grundsätzlich bei Betreten des Gebäudes die Torsonde passieren. Im Falle einer dabei ausgelösten akustischen oder optischen Warnmeldung ist weiter wie folgt zu verfahren:

Die Bekleidung ist im Allgemeinen mit einer Handsonde abzusuchen, erforderlichenfalls auch abzutasten. Bei begründetem Anlass (Signalton der Handsonde) ist entweder der Betroffene mit seiner Zustimmung an entsprechender Stelle abzutasten oder (erforderlichenfalls auch zusätzlich) das Vorzeigen des Tascheninhalts bzw. des entsprechenden Gegenstandes zu verlangen. Bei weiblichen Personen erfolgt das Abtasten der Bekleidung grundsätzlich nur durch die dafür eingesetzte Kontrollbeamtin.

Personen mit Herzschrittmachern dürfen nicht unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel kontrolliert werden.

- (6) Auch Personen, die einen Dienstausweis oder ähnliches besitzen (z.B. Rechtsanwälte, Referendare, Auszubildende, Gerichtshelfer, Sachverständige, Dolmetscher), können nach Ermessen der Wachtmeister den Kontrollen gemäß Ziffern 1 bis 5 unterzogen werden.
- (7) Personen, die sich weigern, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, sind - soweit erforderlich mit Unterstützung der Polizei - aus dem Gebäude zu verweisen. Handelt es sich dabei um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind zuvor nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die Leiterin/Der Leiter der Wachtmeisterei unterrichtet die in der Ladung angegebene Geschäftsstelle bzw. den/die Richter/in.
- (8) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Verwaltungsabteilung zu melden. Auseinandersetzungen mit den Besuchern sind zu vermeiden. Beschwerdeführer/innen sollen grundsätzlich dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur schriftlich von der Behördenleitung entgegengenommen werden.
Im Übrigen werden die Kontrollbeamtinnen/en angewiesen, Personen, bei denen die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu Schwierigkeiten führt, namhaft zu machen.

2. Regelung von Sonderfällen

- (1) Angehörige von Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr und ähnliche) sind soweit sie

sich im Einsatz befinden (Fahndung, Vorführung, Rettung oder ähnliches) nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen. Das Mitführen von Dienstwaffen ist in diesen Fällen gestattet.

- (2) Personen der in Absatz 1 genannten Behörden, die in Dienstkleidung in eigener Sache im Gebäude erscheinen, ist das Mitführen von Dienstwaffen ausnahmslos untersagt. Sie unterliegen den Bestimmungen nach Abschnitt III Nr. 1.

3. Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen

Angehörige ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Dienstgebäude betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen.

4. Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen

- (1) Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen (Handwerker/innen und Lieferanten/innen) die im Vorfeld gegenüber der Verwaltung durch ihre Firmen namentlich benannt wurden, ist nach Identitätsfeststellung in der Regel ohne weitere Kontrollmaßnahmen der Zutritt zu gewähren.
- (2) Bei Angehörigen von Postdienstleistungsunternehmen kann, sofern diese von Person bekannt sind, ebenfalls von Kontrollmaßnahmen abgesehen werden.

IV. Verbotsbestimmungen

1. Verbotene Gegenstände

Das Betreten des Gebäudes mit **Waffen** (Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährlichen Gegenständen, wie z.B. Explosionskörper, Sprengstoff u.ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung), **gefährlichen Gegenständen**, (z.B. Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, Scheren, Werkzeuge, Knüppel, oder ggf. auch große Stockschirme, Blasrohre, Gaspatronen, Reizgase aller Art, potentiell gefährliche Sportgeräte, wie z.B. Baseball-Schläger, Speere, usw.) und **Attrappen von Waffen** ist untersagt.

Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Hiervon

ausgenommen sind lediglich Mobiltelefone. Die Wachtmeister/innen haben die Besucher/in jedoch darauf hinzuweisen, dass die Herstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung untersagt ist.

2. Aufbewahrung

- (1) Verbotene Gegenstände müssen bei dem/der Wachtmeister/in gegen eine unterschriebene Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Eine Durchschrift der Quittung wird zurückbehalten. Auf dieser wird bei Rückgabe des Gegenstandes der Erhalt durch den Eigentümer mit Unterschrift bestätigt (vgl. Muster Anlagen 1 und 2).
- (2) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind während der vorübergehenden Verwahrung unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (3) Nicht abgeholte Gegenstände sind wie Fundsachen zu behandeln und am nächsten Arbeitstag an die Verwaltungsregistratur abzugeben.

3. Polizeiliche Überprüfung

Soweit ein eine Waffe im Sinne der §§ 1 und 42a WaffG mit sich führender Besucher sich nicht durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes sowie eines zur Führung dieser Waffe berechtigenden Dokumentes ausweisen kann oder sich weigert, diese Dokumente vorzulegen, ist die Waffe einzubehalten und soweit möglich unverzüglich die Polizei (Abschnitt 36, Telefon: 4664-336 700 oder Notruf: 110) hinzuzuziehen (§ 21 ASOG). Bestätigt die Polizei, dass der Besitzer der Waffe nicht zu deren Führung berechtigt ist, ist diese Waffe der Polizei gegen Quittung zu übergeben (vgl. Muster Anlagen 3 und 4). In allen anderen Fällen ist, sofern diese Gegenstände nicht zurückgegeben werden können, nach Abschnitt IV Ziffer 2 Abschnitt 3 zu verfahren.

V. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 19.10.2022 in Kraft.

Sie ist gültig bis 18.10.2027.

Berlin, 13.10.2022

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick

Lübke

Anlage 1

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick



Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Telefon: (030) 9 02 47 - ☎

Telefax: (030) 9 02 47 - 333

Vermittlung: (030) 9 02 47 - 0

Intern-Netz: 92 47 - ☎

www.berlin.de/ag-koepenick

Berlin,

Quittung

Hiermit wird die Verwahrung von _____

für Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____
bestätigt.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Vorlage dieser Quittung.

Unterschrift

Anlage 2

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick



Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Telefon: (030) 9 02 47 - ☎
Telefax: (030) 9 02 47 - 333
Vermittlung: (030) 9 02 47 - 0
Intern-Netz: 92 47 - ☎

www.berlin.de/ag-koepenick

Berlin, den

Quittung

Hiermit wird die Verwahrung von.....
.....
.....

für Frau/ Herrn.....

wohnhaft in Berlin.....
bestätigt.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Vorlage dieser Quittung.

Unterschrift.....

zurück erhalten:
Datum:.....
Unterschrift:.....

Anlage 3

**Der Präsident des
Amtsgerichts Köpenick**

Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Telefon: (030) 9 02 47 - ☎

Telefax: (030) 9 02 47 - 333

Vermittlung: (030) 9 02 47 - 0

Intern-Netz: 92 47 - ☎

www.berlin.de/ag-koepenick

Berlin,

Quittung

Hiermit wird die gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 der Kontrollordnung in Verwahrung genommene Waffe _____

der/des Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

gemäß Abschnitt 4 Ziffer 3 der Kontrollordnung an die Polizei übergeben.

Unterschrift

Anlage 4

**Der Präsident des
Amtsgerichts Köpenick**



Der Präsident des Amtsgerichts Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Telefon: (030) 9 02 47 - ☎
Telefax: (030) 9 02 47 - 333
Vermittlung: (030) 9 02 47 - 0
Intern-Netz: 92 47 - ☎

www.berlin.de/ag-koepenick

Berlin, den

Quittung

Hiermit wird die gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 der Kontrollordnung in Verwahrung genommene Waffe _____

der/des Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

gemäß Abschnitt 4 Ziffer 3 der Kontrollordnung an die Polizei übergeben.

Unterschrift.....

Bestätigung der Übergabe:

Datum:.....

Unterschrift:.....